

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN WOHNMOBILSTELLPLATZ Ramsberg

Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennt der Gast die nachstehende Benutzungsordnung ohne Einschränkungen an.

1. Benutzung, Preise, Parkschein

Das Parken am Tag und während der Nacht auf dem Platz ist nur nach vorherigem Lösen eines Parkscheines gestattet. Nutzungsberechtigt sind nur Wohnmobile. Die Nutzung mit Pkw bzw. Wohnwagengespannen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Übernachten außerhalb des Wohnmobils in Zelten untersagt.

Preise:

- | | | |
|-----------------------------|---|------------------------|
| • Tagesparkschein | (8 ⁰⁰ Uhr - 18 ⁰⁰ Uhr): | 5,-- €/Wohnmobil |
| • Übernachtungsschein | (18 ⁰⁰ Uhr - 10 ⁰⁰ Uhr): | 10,-- €/Wohnmobil |
| • Kombischein Tag und Nacht | (8 ⁰⁰ Uhr - 10 ⁰⁰ Uhr des Folgetages): | 13,50 €/Wohnmobil |
| • Gästebeitrag | | 1,50 €/Wohnmobil/Nacht |

Tagesparkscheine sowie Übernachtungsparkscheine und Kombischeine bis zu 10 Tagen können ausschließlich am Parkscheinautomaten des Wohnmobilstellplatzes gelöst werden. Der Automat akzeptiert Münzen, Geldscheine sowie bargeldloses Bezahlen via EC-Karte. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Die Parkscheine sind gut lesbar hinter der zur Straße gerichteten Scheibe anzubringen. Wird bei der Kontrolle durch unsere Platzmeister festgestellt, dass kein Parkschein gelöst wurde, wird **zusätzlich** zur jeweiligen Parkgebühr eine Nachgebühr von 10,00 € erhoben.

2. Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen einschließlich Warmwasserduschen befinden sich im Hafenmeistergebäude (blau-gelbes Gebäude) im Segelhafen Ramsberg. Die auf dem Parkschein generierte Nummernfolge dient als Zutrittscode für die beiden Einzelwaschkabinen für die Dauer der Buchung. Diese Nummer darf im eigenen Interesse nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Entsorgungsstation und Frischwasserbezug

Die Entsorgungsstation für Wohnmobile incl. Frischwasserbezug befindet sich auf der Zufahrtsstraße zum Hafenmeistergebäude (blau-gelbes Gebäude) im Segelhafen Ramsberg.

4. Stromversorgung

Strom kann über die Versorgungsschränke entnommen werden. Die Gebühr hierfür beträgt 0,50 €/kWh.

5. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22⁰⁰ Uhr und endet um 7⁰⁰ Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

6. Brandschutz

Offenes Feuer und die Verwendung von Holzkohlegrills auf dem Stellplatz sind untersagt.

7. Verbot von Zelten und Ahndung bei Zuwiderhandlung

Um zwischen den einzelnen Fahrzeugen Schutzstreifen zu erhalten, ist das Aufstellen von Zelten auf dem Wohnmobilstellplatz strengstens untersagt. Dabei ist es nicht erheblich, ob in dem Zelt auch tatsächlich übernachtet wird.

Bei Zuwiderhandlungen wird zusätzlich zur jeweiligen Stellplatzgebühr eine Sondergebühr für das aufgestellte Zelt i. H. v. 40,00 € erhoben. Gleichwohl ist das aufgestellte Zelt unverzüglich abzubauen. Zudem behalten wir uns vor, einen Platzverweis auszusprechen.

8. Veränderungen, Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes

Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Bodenbeschaffenheit, insbesondere durch Ziehen von Gräben vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, Folien und luftdichte Teppiche auszulegen, da hierdurch der Grasbelag geschädigt wird. Es ist untersagt, Hecken, Bäume und sonstige Pflanzungen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

9. Sauberkeit, Abfallbeseitigung

Der Platz und die Sanitäreinrichtungen sind stets sauber zu halten. Die Müllentsorgung erfolgt über den Restmüllcontainer. Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Sperrmüllbeseitigung ist untersagt.

10. Beschaffenheit von Wegen und Stellplätzen

Das Befahren des Wohnmobilstellplatzes mit Pkw's, Mofas und Motorrädern ist nicht gestattet. Grundsätzlich sind die Stellplätze für schwerere Fahrzeuge nur bei trockener Witterung geeignet. Der Zweckverband behält sich daher bei Regenfällen und aufgeweichtem Boden vor, Stellplätze zu sperren und Fahrzeuge auf Ausweichplätze zu verweisen.

11. Gewerbeausübung

Es ist nicht gestattet, auf dem Wohnmobilstellplatz eine Erwerbstätigkeit, insbesondere ein Gewerbe, auszuüben oder einen Wohnsitz zu begründen.

12. Haftung

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden, es sei denn, der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Pflanzungen des Platzes hat der Schädiger aufzukommen.

13. Hausrecht

Den Weisungen des Platzwartes sowie des Personals des Zweckverbandes Brombachsee ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Platzeigentümer berechtigt, den Benutzer vom Platz zu verweisen.

Zweckverband Brombachsee

Der Vorsitzende

Stand: 01/2020

